

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Promotionsordnung

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 71 Absatz (1) Nr.1 und § 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 10. Januar 1996 die folgende Promotionsordnung erlassen.ⁱ

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann, abgesehen von einer Ehrenpromotion gemäß § 15, für dasselbe Promotionsfach nur einmal derselben Person verliehen werden.

(3) Als Promotionsfächer können gewählt werden:

- Biologie
- Biophysik
- Chemie
- Pharmazie
- Physik

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene

Forschungsleistungen voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Abschluß eines mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen zulassen, sofern eine dem wissenschaftlichen Range nach gleichwertige Vorbildung nachgewiesen werden kann.

(2) Fachhochschulabsolventen/ Fachhochschulabsolventinnen mit der Abschlusnote "Sehr gut" können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat/ die Kandidatin die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden und für das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

(3) Als Hochschulabschluß im Sinne von Absatz (1) gilt auch ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem der Examina unter Absatz (1) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fakultätsrat, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz (2) eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(4) Die Dissertation kann in der Regel nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor/einer Professorin bzw. einem lehrbefugten Mitglied der Fakultät vertreten wird, der/ die

ⁱ *)Die Promotionsordnung wurde am 18. November 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I hat den Auflagen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12. Februar 1997 zugestimmt.

auch eine Begutachtung der Dissertation übernehmen kann. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Fakultätsrat auf Antrag des zuständigen Institutsrates. Voraussetzung für die Zulassung ist weiterhin, daß die Dissertation nicht in einem früheren Promotionsverfahren als ungenügend beurteilt oder von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule schon einmal angenommen worden ist.

§ 4 Anmeldeverfahren

(1) Die Promotionsabsicht an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich angemeldet werden.

(2) Der Anmeldung soll beigelegt werden:

- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
- die Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung des Bewerbers/ der Bewerberin,
- Angabe des gewählten Promotionsfaches,
- die Bereitschaftserklärung eines lehrbefugten Mitglieds der Fakultät, die Arbeit zu betreuen und zu begutachten.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- sechs gebundene maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
- ein in deutscher Sprache abgefaßter, tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers/ der Bewerberin Auskunft gibt,
- eine Versicherung, daß die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
- eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung,
- eine Aufstellung veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften des Bewerbers/ der Bewerberin,

- die Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung des Bewerbers/ der Bewerberin, Zeugnisse können in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Kopien in deutscher Sprache vorgelegt werden,
- die Angabe des gewählten Promotionsfaches.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen gemäß § 5 Absatz (2) und der Stellungnahme des Institutes, an dem das Promotionsfach durch mindestens einen Professor/ eine Professorin oder lehrbefugtes Mitglied vertreten ist, in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller/ von der Antragstellerin in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden

- a) eine unveröffentlichte Arbeit oder
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit.

Die Dissertation muß eine in sich geschlossene Darstellung der eigenen Forschungsarbeiten und ihre Ergebnisse enthalten.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Fakultätsrat kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist. Ist die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfaßt, muß sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Der Doktorand/ die Doktorandin muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Dissertation selbständig erarbeitet und verfaßt zu haben.

(5) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt (gemäß Anlage 1) zu versehen.

§ 7 Promotionsausschuß

(1) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Absatz (3) bestellt der Fakultätsrat den für die Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Promotionsausschuß. Die Gutachter/ Gutachterinnen sind Mitglieder des Promotionsausschusses, haben jedoch nicht dessen Vorsitz inne.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus mindestens drei Professoren/ Professorinnen und zwei weiteren habilitierten Mitgliedern. Der/ Die Vorsitzende soll ein Professor/ eine Professorin und Angehöriger/ Angehörige der Fakultät sein.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Institute bei der Besetzung des Promotionsausschusses angemessen zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, daß Angehörige des Instituts, von dem das Promotionsfach vertreten wird, die Mehrheit in dem Promotionsausschuß bilden.

(4) Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind:

- die Bestätigung des vom Kandidaten/ der Kandidatin gewählten Promotionsfaches,
- die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten,
- die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung,
- die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion

(5) Der Promotionsausschuß tagt nicht öffentlich.

(6) Der Promotionsausschuß faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung des berufenen Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation werden zwei oder drei Gutachter/ Gutachterinnen (Professoren/ Professorinnen oder habilitierte Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen) vom Fakultätsrat bestellt.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und müssen innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anforderung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses vorliegen. Andernfalls kann der Promotionsausschuß eine Nachfrist setzen oder die Bestellung anderer Gutachter/ Gutachterinnen fordern. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Promotionsverfahrens verwendet werden und sind ansonsten vertraulich zu behandeln. Der Promotionsausschuß macht die Gutachten dem Doktoranden/ der Doktorandin nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation zwei Wochen vor der Verteidigung zur Einsichtnahme zugänglich.

(3) Jeder Gutachter/ Jede Gutachterin empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung gemäß den Prädikaten § 11 Absatz (1) oder die Ablehnung. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel genau darstellen. Der Gutachter/ die Gutachterin kann die Beseitigung von konkret bezeichneten Mängeln zur Auflage machen; dies darf keine wesentliche Änderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuß das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern/ Gutachterinnen in der Bewertung der Dissertation kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter/ eine weitere Gutachterin bestellen.

(5) Die Dissertation ist vor der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen lang in dem Institut, an dem das Promotionsfach vertreten ist, auszulegen.

Einsprüche gegen die Dissertation sind dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Annahme der Dissertation und Festsetzung der mündlichen Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung des Doktoranden/der Doktorandin zur mündlichen Prüfung ist die Annahme der Dissertation. Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 8 Absatz (5)) entscheidet der Promotionsausschuß auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Er kann die Beseitigung von konkret bezeichneten Mängeln zur Auflage machen; dies darf keine wesentliche Veränderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen. Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt der Promotionsausschuß die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Doktoranden/der Doktorandin nach Bestätigung durch den Fakultätsrat schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten/ der Kandidatin die Entscheidung mit. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der Termin der mündlichen Prüfung vereinbart. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Vom Abschluß der Begutachtung der Dissertation bis zur mündlichen Prüfung, jedoch mindestens für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates und für die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen gegen die Dissertation und/ oder gegen die sie bewertenden Gutachten möglich und dem Promotionsausschuß mit einer schriftlichen Begründung vorzulegen.

Die Einwände sind von dem Promotionsausschuß unter Anhörung des Kandidaten/ der Kandidatin zu prüfen. Anschließend berät der Promotionsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Beschlußvorschlag, der entweder die Abweisung des Einwandes, die Bestellung eines neuen Gutachters/ einer neuen Gutachterin oder den Abbruch des Promotionsverfahrens zum Gegenstand hat.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Voraussetzung der Promotion ist neben der Annahme der Dissertation das Bestehen der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung findet als Verteidigung (Disputation) statt. Sie ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat/ die Kandidatin widerspricht. Bei der Prüfung muß die Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses anwesend sein. Zwei Gutachter/ Gutachterinnen müssen zur Disputation anwesend sein.

(2) Die Disputation, zu der der/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses einlädt, hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden/ der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Sie erfolgt in deutscher Sprache; der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten, in dem der Doktorand/die Doktorandin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt der Doktorand/ die Doktorandin die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen die Einwände der Gutachter/ Gutachterinnen, und beantwortet die Fragen von Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie, falls gewünscht, von anderen anwesenden Zuhörern/ Zuhörerinnen. Die Diskussion soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

(4) Die Fragen sollen sich auch auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes des Kandidaten/ der Kandidatin im Promotionsfach ermöglichen.

(5) Der/ Die Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Er/ Sie kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dieses erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Promotionsausschuß wählt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer/ zur Protokollführerin. Der Protokollführer/ Die Protokollführerin führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Verteidigung. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(7) Versäumt der Doktorand/ die Doktorandin die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Das ist dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Bei ungenügenden Kenntnissen ist die mündliche Prüfung (Disputation) nicht bestanden. Hat der Bewerber/ die Bewerberin die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Bewertung von Promotionsleistungen

(1) Im Falle der Annahme wird für die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten ein Prädikat festgesetzt. Als Prädikate werden verwendet:

summa cum laude (mit Auszeichnung)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (genügend)

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unter Verwendung der obigen Prädikate zusätzlich des Prädikats non sufficit (ungenügend).

§ 12 Entscheidung über die Promotionsleistungen

(1) Im Anschluß an die mündlichen Prüfung entscheiden die bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses in nichtöffentlicher Sitzung über die Promotionsleistungen und stellen unter Be-

rücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat der Promotion fest. Bei der Festlegung des Gesamtprädikats der Promotionsleistung erhält das Urteil über die Dissertation das doppelte Gewicht gegenüber dem Urteil über die mündliche Prüfung. Es werden die in § 11 Absatz (1) genannten Prädikate verwendet. Das Prädikat summa cum laude kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen summa cum laude sind. Der/ Die Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert den Kandidaten/ die Kandidatin über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Wiederholung der mündlichen Prüfung nach § 10 Absatz (8) nicht bestanden, so erklärt der Promotionsausschuß die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch den Promotionsausschuß erhält der Doktorand/ die Doktorandin ein Zwischenzeugnis (vgl. Anlage 2). Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(4) Innerhalb eines Jahres hat der Promovierte/ die Promovierte bzw. der ehemalige Doktorand/ die ehemalige Doktorandin das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 13 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin eingestellt werden, solange keiner der Gutachter/ keine der Gutachterinnen ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.

(2) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Kandidaten/ der Kandidatin vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält der Kandidat/ die Kandidatin die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und eine neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

(4) Wenn der Doktorand/ die Doktorandin es ohne einen von ihm/ ihr nicht zu vertretenden Grund versäumt oder ablehnt, einer schriftlichen Aufforderung des Promotionsausschusses zum Promotionsverfahren

fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung des Promotionsausschusses eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Doktorand/ die Doktorandin, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(5) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Doktorand/ die Doktorandin wesentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden/ Der Doktorandin ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn/ sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 14 Veröffentlichung und Publikationen

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Doktorand/die Doktorandin zusätzlich zu den nach § 5 Absatz (2) erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

Entweder

a) 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung der Dissertation ausgewiesen ist

oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift, zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und b) überträgt der Doktorand/ die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Die gemäß § 8 Absatz (3) bezeichneten Mängel der Dissertation müssen in den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren beseitigt sein. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt dies vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache (vgl. Anlage 3) ausgestellt.

(2) Sie enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den Namen des/ der Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad (doctor rerum naturalium), das Promotionsfach und die Spezialisierung
- das Thema der Dissertation
- das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtprädikat der Promotion
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin der Humboldt-Universität und des Dekans/ der Dekanin der Fakultät,
- das Siegel der Humboldt-Universität.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Dr. rer. nat.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde doctor rerum naturalium honoris causa (Dr.rer.nat.h.c.) kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach verliehen werden.

(2) Vorschlagsrecht für Ehrenpromotionen haben die Fakultätsratsmitglieder. Die Vorschläge sind im Benehmen mit den Institutsräten mit einem schriftlichen Antrag und einer Beurteilung der Leistungen des Vorgeschlagenen/ der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten zu ver-

binden. Über die Verleihung der Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Der Beschluß über die Verleihung der Ehrenpromotion ist dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer vom Präsidenten/ von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan/ der Dekanin der Fakultät unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten/ der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 17 Übergangsregelungen

Wurde vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Promotionsabsicht vom Kandidaten/ von der Kandidatin schriftlich angemeldet, so hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht, das Promotionsverfahren nach der jeweils für das betreffende Promotionsfach bis dahin an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I geltenden Promotionsordnung abzuschließen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung treten gleichzeitig außer Kraft:

1. Die Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Biologie vom 27. Juli 1993 [Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/1993]
2. Die Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Chemie vom 21. April 1993 [Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 17/1993].
3. Die Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Pharmazie vom 28. Mai 1993 [Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 19/1993]
4. Die Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Physik vom 24. August 1993 [Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 30/1993].

Dekan/Dekanin

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Muster des Titelblattes der Dissertation |
| Anlage 2 | Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion |
| Anlage 3 | Muster der Promotionsurkunde |

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Titel der Arbeit

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

d o c t o r r e r u m n a t u r a l i u m

(Dr. rer. nat.)

im Fach (Promotionsfach)

eingereicht an der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr.....

Dekan/Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I
Prof. Dr.....

Gutachter/innen: 1.
 2.
 3.

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

der Humboldt-Universität zu Berlin
verleiht

Frau/Herrn

.....

geb. am in

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)

nachdem sie ihre/er seine wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet

(Promotionsfach)

.....

Spezialisierung:

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....
.....

Die mündliche Prüfung fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Berlin, den

Dekan/Dekanin der Fakultät

Siegel der Universität

Präsident/Präsidentin